



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden
des Regierungsbezirks Arnsberg

nachrichtlich:
Landkreise
des Regierungsbezirks Arnsberg

Aktuelle Rechtsprechung

Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (4 CN 3/12)
Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir auf zwei Urteile der aktuellen Rechtsprechung
hinweisen, mit der Bitte um Beachtung:

1.

Bekanntmachungserfordernis von Umweltinformationen in der Bauleitplanung

Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (4 CN 3/12)

Leitsatz

„§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind,

Datum: 07.10.2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
35.2.0-3.2-1/13
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Iris Dietz,
Martina Grabitz
iris.dietz@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-
3346, 2814

Fax: 02931/82-2520

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED



die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“

Seite 2 von 4

Das BVerwG hat mit Urteil vom 18.07.2013 in einem Normenkontrollverfahren einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil die Gemeinde in dem zu Grunde liegenden Fall im Rahmen der Bekanntmachung der Offenlage des Bauleitplans nur auf das Vorliegen eines Artenschutzgutachtens und den Umweltbericht aufmerksam gemacht hat. Dabei wurde versäumt, auf Informationen und Aussagen zu weiteren, etwa im Umweltbericht behandelten Schutzgütern (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter) hinzuweisen.

Aufgrund der Anstoßfunktion, die der öffentlichen Bekanntmachung im Hinblick auf die Kenntnissgabe der umweltrelevanten Informationen zukommt, ist ein derartiger Verfahrensfehler auch nicht nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 BauGB unbeachtlich.

Was „Arten umweltbezogener Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind, hat der Gesetzgeber zwar nicht abschließend erläutert. Es geht dabei jedoch um mehr als die bloße namentliche Auflistung von umweltbezogenen Stellungnahmen. Erwartet wird, dass durch eine Benennung bzw. typisierende Kurzcharakterisierung der Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Informationen (aus z.B. Gutachten, dem Umweltbericht, Stellungnahmen) ausreichend darauf aufmerksam gemacht wird, inwiefern umweltrelevante Aspekte jeweils betroffen sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Informationen von der Kommune selbst, einer anderen Behörde oder z.B. einer Privatperson vorgetragen sind.



Gleichwohl ist das Bekanntmachungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die „Arten“ verfügbarer Umweltinformationen beschränkt. Wie der Begriff nahelegt, ist es nicht erforderlich, den Inhalt der Umweltinformationen im Detail wiederzugeben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die in den laufenden Bauleitplanverfahren veröffentlichten Bekanntmachungstexte zu überprüfen, gegebenenfalls Bauleitpläne erneut auszulegen und deren Offenlage den durch Urteil des BVerwG formulierten Anforderungen gemäß bekannt zu machen.

2.

Flächennutzungsplan zur Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung - Tabuzonen

Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE)

Leitsatz

„1. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Windenergie trifft die Gemeinde eine materiell-rechtlich gebotene Dokumentationspflicht.

2. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

3. Ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie substantiell Raum verschafft, kann nicht isoliert anhand von Größenangaben beantwortet werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten.“



Die Anforderungen an Flächennutzungspläne für Windkraftanlagen, die die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten und dennoch substanziell Raum für die Windenergie schaffen, sind in den vergangenen Jahren durch Rechtsprechung definiert und konkretisiert worden.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 01. Juli 2013 nun erneut Maßstäbe im Hinblick auf die Definition harter und weicher Tabukriterien sowie der substanziellen Raumschaffung gesetzt.

Demnach ist strikt zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden, da ansonsten die Frage nach der substanziellen Raumschaffung für Windenergie nicht sachgerecht getroffen werden kann.

Das Urteil ist nicht zur Revision zugelassen und die beklagte Gemeinde hat auf die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde verzichtet. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Da die durch das OVG am 1.7.2013 gesetzten Maßstäbe in der Regel von der bisherigen Praxis in den Kommunen abweicht, empfehlen wir Ihnen, Ihre kommunalen Konzepte und Flächennutzungsplanbegründungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Aßhoff)

